



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Schiffdorf
Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung
[REDACTED] o.V.i.A.
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Bremerhaven-Wesermünde

Heike Wierhake-Kattner

1. Vorsitzende

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 21.08.2020

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Am Kirchweg“ in Wehden im
beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b i.V.m. §§ 13,
13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Plan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i.V.m. §§ 13a u. 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Ungeachtet dessen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu beachten.

Der NABU bittet, Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB zu treffen.

Der NABU lehnt die Aufstellung von Bebauungsplänen in Verfahren der sog. Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§13b BauGB) grundsätzlich und ausnahmslos ab.

Der NABU fordert, den Bebauungsplan stattdessen im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufzustellen, sofern die städtebauliche Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans gegeben ist. **Der NABU lehnt den zunehmenden Flächenverbrauch aufgrund der Bevorratung von Baugebieten ohne städtebauliche Notwendigkeit und zulasten landwirtschaftlicher Flächen ab.**

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung:

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

BAULEITPLANVERFAHREN

Verfahren nach § 13b BauGB

zu Kapiteln 2.4, 3.6

Der B-Plan soll im Verfahren nach § 13b i.V.m. §§ 13a u. 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen sowie nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der NABU lehnt die Aufstellung von Bebauungsplänen in Verfahren der sog. Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) grundsätzlich und ausnahmslos ab.

Nach Einschätzung des NABU ist das Instrument des § 13b BauGB wohnungspolitisch nicht zielführend, europarechtlich fragwürdig, planungsrechtlich widersinnig sowie naturschutz- und umweltpolitisch unververtretbar.

An dieser Stelle sei auf folgende Ausführungen zum § 13b BauGB verwiesen, denen sich der NABU Bremerhaven-Wesermünde anschließt:

- Thesenpapier zum § 13b Baugesetzbuch (BauGB)¹ verfasst durch Berufsverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN), Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), UVP-Gesellschaft (Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit) e.V., Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V. (DNR)
- Gemeinsame Stellungnahme des BUND und des NABU zur Einführung des § 13b BauGB „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht²
- NABU-Stellungnahme zur Novellierung des BauGB. Gesetzentwurf der Bunderegierung vom 23. Januar 2017 (Drucksache 18/10942)³
- Abschaffung des § 13 b BauGB. Position der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) und der Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt (KNBau)⁴

Der NABU fordert daher, von einem Verfahren nach § 13b BAUGB abzusehen und den Bebauungsplan stattdessen im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufzustellen, eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB sowie eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB durchzuführen.

¹ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/191025-thesenpapier-13b-baugb.pdf>

² https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170301-nabu-stellungnahme_baugb-novelle_bund-nabu.pdf

³ https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170206_nabu-baugb-novelle_stellungnahme-.pdf

⁴ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/abschaffung_des_ss_13_b_baugb_position_kbuknbau.pdf

Naturschutzrechtliche Agrarklausel

zu Kapitel 3.6

In der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

„Aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB kann in diesem Fall jedoch auf Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden, wodurch keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Ausgleichsflächen umgewandelt werden müssen.“

Diesem Argument, dass durch das Verfahren nach § 13b BauGB eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entfällt und damit i.S.d. naturschutzrechtlichen Agrarklausel (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG) gehandelt wird, kann der NABU sich nur bedingt anschließen. Es ist zwar im Regelfall der Fall, dass für Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, jedoch ist dies kein Muss. Es gibt zahlreiche andere geeignete Maßnahmen, um eine naturschutzfachliche Aufwertung zu erreichen, die schlichtweg nicht genutzt werden, etwa Maßnahmen zur Flächenentsiegelung.

Da § 15 Abs. 3 BNatSchG durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB auch in der Bauleitplanung Anwendung findet, ist sogar *„vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“*

Im vorliegenden Fall entfällt diese Prüfung aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB. Der NABU erachtet es allerdings als angebracht, an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Regelfall die Pflicht besteht, vorrangig die Möglichkeit flächensparender Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

Eine „konsequente Nutzung von Entsiegelungspotenzialen“ wird im Übrigen nicht nur vom NABU, sondern auch von BUND, den Landwirtschaftskammern und dem Bundesamt für Naturschutz gefordert.⁵ Flächensparende Kompensationsmaßnahmen eignen sich insbesondere zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in das Schutzgut Boden, welches leider immer noch oft sehr stiefmütterlich behandelt wird. Der NABU empfiehlt die Beachtung des Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)⁶, in dem auch beispielhafte Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden genannt werden.

⁵ BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND), VERBAND DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN, BUNDESVERBAND DER GEMEINNÜTZIGEN LANDGESELLSCHAFTEN (BLG), DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL), UMWELTBUNDESAMT (UBA), DEUTSCHER BAUERNVERBAND (DBV), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2016): Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungen und Verkehr. Entsiegelung bei Neuversiegelung – Eingriffsregelung optimiert anwenden! Gemeinsame Forderungen aus Landwirtschaft und Naturschutz. - https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/wp-content/uploads/2016/12/Positionspapier_Flaechenverbrauch.pdf.

⁶ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. - https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

BAULEITPLANUNG

Geltungsbereich

zu Kapiteln 1, 4.3, 5.1

Im Kapitel 5.1 der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

*„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine 6.071 m² großen Fläche. Die Abgrenzung wird in Kapitel 1 der Begründung beschrieben und ist in der Planzeichnung konkret abzulesen. **Zur Planungsrechtlichen Umsetzung der in Kapitel 2 genannten städtebaulichen Ziele war eine größere Abgrenzung nicht erforderlich.**“* (Hervorhebungen durch den NABU)

Der NABU widerspricht dieser Darstellung. Bei vorliegendem B-Plan besteht eine bauplanungsrechtliche Lücke zwischen der Bestandsstraße (die nur einen Teil der „Straßenflurstücke“ 127/2 und 165/2 einnimmt) und dem Geltungsbereich des B-Plans.

Die verkehrliche Erschließung soll wie in Kapitel 4.3 der Begründung dargestellt über die Debstedter Straße erfolgen. Die Debstedter Straße ist weder über den Flächennutzungsplan noch über einen Bebauungsplan im betroffenen Bereich als Verkehrsfläche bauleitplanerisch gesichert. Zwischen Geltungsbereich und Straßenverkehrsfläche besteht derzeit ein mit Bäumen bestandener Grünstreifen, der nach Einschätzung des NABU sich planungsrechtlich nicht als Verkehrsfläche darstellt.

Aus Sicht des NABU ist damit die Erschließung des B-Plans Nr. 224 bauleitplanerisch nicht gesichert (§ 30 Abs. 1 BauGB), da im B-Plan keine Festsetzungen zu örtlichen Verkehrsflächen getroffen werden und die für die Erschließung vorgesehene tatsächliche Verkehrsfläche nicht an den Geltungsbereich grenzt.

Im Zuge der verkehrlichen Erschließung über die Debstedter Straße ist eine **Versiegelung und das Entfernen von Gehölzen** sowie die Zerstörung von Biotopflächen im straßenbegleitenden Grünstreifen zwingend notwendig. Dies sind **unmittelbare Folgen des B-Plans** bzw. der durch seine Aufstellung zulässig werdenden Nutzungen. Nach Einschätzung des NABU wäre der B-Plan, wenn er so, wie er als Entwurf vorliegt, verabschiedet würde, nichtig. Dazu sei auf folgende Ausführungen in der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Landes Brandenburg verwiesen:

*„Die Bestimmung des Geltungsbereichs liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Sie wird dabei jedoch durch das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung eingeschränkt. **Der räumliche Geltungsbereich eines Bebauungsplans muss so geschnitten sein, dass die Bewältigung der durch den Bebauungsplan ausgelösten Konflikte innerhalb seiner Grenzen möglich ist.** Dies kann dazu führen, dass die Auswirkungen der Planung die Einbeziehung von Flächen erfordern, für die bis zur Aufnahme der Planung für das ‚eigentliche‘ Plangebiet kein städtebaulicher Regelungsbedarf bestand. So kann z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Straßenverbreiterung die Einbeziehung der angrenzenden Grundstücke erforderlich werden, wenn für diese eine Neuordnung der Erschließung notwendig wird. **Die Ausklammerung lösungsbedürftiger Konflikte durch zu enge***

Abgrenzung des Geltungsbereichs kann zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führen.⁷ (Hervorhebungen durch den NABU)

„Von einer konflikt- bzw. auswirkungsbedingten Einbeziehung von Flächen kann abgesehen werden, wenn eine sachgerechte Abwägung aller in die Abwägung einzustellenden Belange auch in anderer Weise gesichert ist. [...] Die Verschiebung der Konfliktbewältigung auf eine nachgeordnete Entscheidungsebene setzt für die Bebauungsplanung die Prüfung voraus, dass der Konflikt überhaupt auf dieser Ebene lösbar ist.“⁸

Der NABU sieht es daher als erforderlich an, Teile der Brameler Straße sowie insbesondere den Zwischenraum zwischen der tatsächlichen Verkehrsfläche und der Fläche für Gemeinbedarf im B-Plan als Verkehrsfläche darzustellen. Der Geltungsbereich muss aus Sicht des NABU die Bäume an der Brameler Straße einbeziehen, da diese im Zuge der Umsetzung der durch den Bebauungsplan zulässig werdenden Nutzungen zwangsläufig gefällt werden müssen, was wiederum einen abwägungserheblichen (auch im Verfahren nach § 13b BauGB) Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und daher im B-Plan zu berücksichtigen ist.

Die sich aus einem angepassten Geltungsbereich ergebenden, bisher nicht berücksichtigten Konflikte und Auswirkungen auf alle Schutzgüter und Belange sind dementsprechend in der Begründung darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGENN

Erhaltungsgebot für Bäume

zu Kapitel 2.1, 2.2

In der Begründung werden folgende Aussagen getroffen:

„Die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke soll so gestaltet werden, dass nach Möglichkeit die im Straßenraum bestehenden Bäume erhalten werden können. Zur Bebauung sowie Leitungen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.“

„Entlang der Debstedter Straße befindet sich eine Baumreihe mit Linden und Birken. Um diese Struktur zu erhalten, wurden die Einfahrten so gewählt, dass alle 11 Linden sowie 2 von 5 Birken erhalten bleiben können. Auch wurde ein ausreichender Abstand zwischen der Bebauung bzw. zwischen der geplanten Schmutzwasserleitung und der Gehölzreihe vorgesehen.“

Der NABU bittet darum, diejenigen Bäume, die erhalten bleiben können, entsprechend durch ein Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 lit. b BauGB) festzusetzen, dazu sollte der Geltungsbereich angepasst werden (s.o.).

⁷ Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung.

⁸ Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung.

Begrünung von Nebenanlagen

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

Solaranlagen

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

HINWEISE

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass die Bäume an der Debstedter Straße sowie die durch den Bebauungsplan Nr. 47 „Sondergebiet Debstedter Straße“ zum Erhalt festgesetzten Bäume am östlichen Rand des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 / RAS-LP4 zu schützen sind.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Kies- und Schottergärten

Der NABU bittet darum, die örtliche Bauvorschrift Nr. 4 dahingehend anzupassen, dass sie sich nicht nur auf die Vorgärten, sondern auf die gesamte nicht überbaubare Grundstücksfläche bezieht.

Ein „Schottergarten-Verbot“, das sich auf Vorgärten beschränkt, ist aus Sicht des NABU nicht ausreichend, die Problematik solcher Flächen hinreichend zu thematisieren. Ein Schottergarten hinterm Haus ist genauso schädlich wie ein Schotter-Vorgarten. Verbote unnötiger Schotterflächen sollten daher möglichst weitgehend gefasst werden, wie es z.B. in § 8 Abs. 1 u. 2 BremLBO der Fall ist.

Entsprechend weitgehende „Schottergärten-Verbote“, die sich auf die gesamte nicht überbaubare Grundstücksfläche beziehen, sind durchaus möglich und werden z.B. in der Stadt Geestland umgesetzt (z.B. örtliche Bauvorschrift Nr. 5 des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 224 „Östlich Malerwinkel“ in Debstedt).

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 NBauO.

Seite 7/7

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wierhake-Kattner
1. Vorsitzende

Bremerhaven, den 21.08.2020